

Sitzung vom 06. Mai 2025

Beschl. Nr. **2025-133**

0.4.2 Initiativen

Einwohnerkontakte: Volksinitiative «für bezahlbare Mieten im Alter – Für mehr Alterswohnungen in Adliswil»; Vorprüfung

Ausgangslage

Am 20. März 2025 reichte das Initiativkomitee die Unterschriftenliste zur Volksinitiative mit dem Titel «für bezahlbare Mieten im Alter – Für mehr Alterswohnungen in Adliswil» zur Vorprüfung ein. Es fehlte das Formular «Bestätigung Mitgliedschaft Initiativkomitee» mit den Originalunterschriften der Initianten, weshalb das Geschäft in der SRS vom 15. April 2025 zurückgezogen wurde. Das fehlende Formular wurde, in Kombination mit durch das Wahlbüro vorgeschlagenen Änderungen (u.a. Kürzung des Titels) am 30. April 2025 nachgereicht.

Gemäss § 124 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) prüft der Stadtrat, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen i.S.v. § 123 GPR genügt und ob die in § 122 GPR genannten Voraussetzungen über das Initiativkomitee erfüllt sind. Gelten diese Voraussetzungen im Rahmen einer Vorprüfung als erfüllt, so werden Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees durch den Stadtrat im Amtsblatt veröffentlicht (§ 125 Abs. 1 GPR). Mit der Publikation im Amtsblatt beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften gemäss Art. 27 Kantonsverfassung (KV).

Erwägungen

Das Initiativkomitee der Volksinitiative «für bezahlbare Mieten im Alter – Für mehr Alterswohnungen in Adliswil» besteht aus zehn Stimmberechtigten (mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigte i.S.v. § 122 Abs. 1 GPR), aus deren ein Mitglied als Vertreterin und ein weiteres Mitglied als deren Stellvertretung bezeichnet worden ist (entspricht den Vorgaben gemäss § 122 Abs. 2 GPR).

I.S.v. § 123 Abs. 1 GPR enthält die Unterschriftenliste Angaben über die Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben. Sie enthält einen Titel, den Text und eine kurze Begründung der Volksinitiative. Weiter werden das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees genannt, und es wird auf die strafbaren Handlungen nach Art. 281 und 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen.

Aus dem Titel der Volksinitiative wird die Stossrichtung des Begehrens klar. Um das Ziel der Initiative (Erstellung von mindestens 200 günstigen Altersmietwohnungen) zu erreichen, soll die Stadt Adliswil a) mit gemeinnützigen Wohnbauträgern zusammenarbeiten und b) für die Erstellung der Mietwohnungen geeignete Grundstücke im Baurecht abgeben. a) und b) können als erforderliche Massnahmen betrachtet werden. Kurzum: der Titel ist somit weder irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang, noch enthält er kommerzielle Werbung oder gibt zu Verwechslungen Anlass (i.S.v. § 123 Abs. 2 GPR).

Die formellen Voraussetzungen sind somit erfüllt und die Veröffentlichung der Initiative im Amtsblatt, mit der die Frist zur Einreichung der Unterschriften i.S.v. Art 27 KV ausgelöst wird, kann erfolgen.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf § 124 Abs. 1 und § 125 Abs. 1 GPR i. V. m. § 155 GPR, folgenden

Beschluss:

- 1 Titel und Begründung der Volksinitiative «für bezahlbare Mieten im Alter – Für mehr Alterswohnungen in Adliswil» sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden im amtlichen Publikationsorgan zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortleiter Einwohnerkontakte
 - 4.2 Initiativkomitee (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber